



I.
Theologie.

234.

Angel. ov 9

2.

INSTRVCTION.

Welcher gestalt in des
durchlachtigsten Hochgebornen Fürsten
vnd Herren/ Herrn Augusti/ Herzogen zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-
fürsten/ Landgraffen in Döringen / Marggraffen zu
Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg /
Vnd desselben Schutzvordanten Lan-
den vnd Gebiethen/ Järtlichen Christe-
liche Visitation, der Kirchen vnd
Schulen/ gehalten wer-
den sol.



No 2576 *



Dresden.

Gedruckt durch Matthes Stöckel.

M. D. LXXX.

INSTRUMENTION

Geheilt in der

Handlung des

und

der

der

der

der

der

M. D. LXXX.





W Gottes

gnaden wir Augustus/
Herzog zu Sachsen / des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalech
vnd Churfürst / Landtgraff inn
Döringen / Marggraff zu Meissen /
vnd Burggraff zu Magdeburg /
Entbieten allen vnd jeden
vnseren Prelaten / Grauen / Herrn /
denen vnder Ritterschafft / Ober
Haupt vnd Aemptleuten / Vorwaltern /
Schössern / Vorstehern / Bürgermeistern /
Richtern vñ Rätthen der Stedte /
Schulteiffen / vnd in gemein allen
vnd jeden vnsern Vnderthanen
vnd vorwandten / Geistliches vnd
Weltliches Standes / auch denen
so sich vnseres schutzes gebrauchen /
vnseren gruß / gnade vnd geneigten
willen / vnd fügen inen hiemit
zuzuwissen.

Wie wir dem Allmechtigen billich
zudanken / das / vermittelst seiner
Göttlichen gnaden / in dieser
Lande Kirchen vnd Schulen /
wiederumb / so viel die lehr
Gottes worts belanget / eine
Christliche einigkeit / in den
streitigen Artickeln / getroffen /
vnd auffgerichtet: Also erinnern
wir vns auch darneben / das
dertausenlistige Feindt Gottes
vnd seines heiligen

A. ij.

Worts.

Worts/nicht unterlassen werde/wie er kan vnd mag/
seiner bösen art nach / solche einigkeit wiederumb zu
trennen/ vnd die Kirchen Gottes mit vnreiner lehr zu
beschmeissen/die Kirchendiener wieder einander zuer-
wecken/vnd allerley ergernis anzurichten.

Solchem/souiel an vns / durch Gottes gnade/
zubegegenen/ damit die lehr Gottes worts/ nach dem
warhafftigen verstande der heiligen Prophetischen
vnd Apostolischen schriftte / auch die ritus Ecclesie in
vnsern Kirchen/vnser Kirchenordnung gemesz/gleich-
förmig/eintrechtig / vnd mit frembden / verfürischen
irthumben vnuerfesscht/gefüret vnd getrieben/ Dar-
zu alle diener bey den Kirchen / Schulen vnd Poli-
tischen Emptern/in einem Christlichen/ erbaren leben
vnd execution ihres beruffs vnd befohlenen Empter
nach erhalten/vnd der vnerbarkeit vnd lastern geweh-
ret werde / Haben wir in vnserm Thur / Fürsten-
thumb vnd Landen / folgende Superintendentz vnd
Visitation ordnung / fürgenommen / vnd dieselbige
in etliche General teilen lassen/das in jedem ein Gene-
ral Superintendenten sein sol/dem seine special Super-
intendenten / sampt derselben Adiuncten / nach gele-
genheit eines jeden orts vnser Lande / zugeordnet /
vnd demnach jeder eine gewisse anzahl Pfarrer vnd
Kirchendiener in seinem befehl habe / auff welche sie
ihre stetige / vnnachlässliche inspection vnd auffsehen
haben

vnd zeugnissen der heiligen Schrifft in seinen predigten anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrifft gelesen / vnd nachgeschlagen / oder nur blos aus den Postillen ausgeschrieben / ob er sie latine oder deutsch schreibe / vnd was er in solchem allen prestiren könne.

Sonderlich aber sol der Visitator gute achtung geben / das sie / beneben den Büchern altes vnd neuen Testaments / die Formulam concordiae mit fleis lesen / vnd wol in kopff fassen / auff das / so sie eines oder mehr Artickels halben befraget / jeder zeit gründlichen bericht / ohne langes bedenccken / geben können.

Zum dritten. Nach dem sie nun in allen Artickeln vnserer Christlichen Religion vnd bekentnis / richtig befunden / auch desselben gründliche vnd gnugsame rechen schafft geben können / damit sie in Gottes Wort je lenger je mehr / vnd besser geübet / sol der Superintendentens oder Adiunct / von einer Visitation zu der andern / einem jeden Kirchendiener / ein besonders buch aus dem alten oder neuen Testament fürgeben / das sie mitler zeit / bis auff die nechstfolgende Visitation / fleissig lesen / daraus sie auch alsdann / vor / oder nach dem die Psarrkinder in der Visitation gehört worden / examinirt werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte / vnd auff denselben tag nicht genzlich verrichtet werden möchte //

möchte/ sol der Superintendentens ihme/ nach seiner an
allen orten vollendeter Visitation/ einen tag bestim-
men/ darinnen er solches mit ihme verrichten vnd ab-
soluieren möchte.

Zum vierdten. Damit auch die Pfarrer die
Hauptarticke vnser Christlichen bekentnis/ so man
Locos communes nennet/ lernen/ mit ausgedruckten
vnd eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrifft zube-
stetigen/ vnd derselben widerwertigen irthumb mit
grund zuuertwerffen/ vnd die verirreten gewissen zube-
richten/ sol/ neben obgemeltem buch heiliger Schrifft/
allewegen jedem Kirchendiener/ ein locus communis
gegeben/ vnd von dem ersten/ de DEO, angefangen/
vnd also hernach von einer Visitation zu der andern/
durch alle locos gegangen werden. Vnd wie solcher
in den dreyen Haupt Symbolis, Augspurgischer Con-
fession/ Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Cas-
techismus Lutheri/ Summarischen bericht vnd erkle-
rung der streitigen Artickel/ verfasst vnd erkleret/ auch
was für zeugnis aus gemeltem Buch er gemarckt/ so
auff diesen locum gehören/ eigentlich befragen.

Dergestalt die Superintendenten vnd Adiun-
cten/ an ihren priuat studien nicht allein nicht verhin-
dert/ noch in denselben etwas verseumen/ sondern viel
mehr befördert werden/ weil sie vor allen andern inen
zugeordneten Kirchendienern/ in solchen Schrifften
vnd

vnd inen fürgegebenen Büchern/auff das beste abge-
richtet vnd gefast sein sollen / da es den Pfarrern in
solchem fehlen würde / sie ihnen den mangel auff diese
weise anzuzeigen wissen. Der gestalt sie denn von
einer Visitation zu der andern / da sie gleich sonst
nichts zuthun/genug zu studieren haben/vnd also inen
ihre Visitationes, durch solche vbung / so sie dardurch
haben / selbst zu nutz vnd guter besserung gereichen
werden.

Zum fünfften. Nach dem nun der Superintenden-
dens/soviel das Examen der lehr/aus dem vorgegebenen
Buch der Bibel / vnd Locis Theologicis belanget/vermöge der ordnung verrichtet/sol er den Pfarrer
zuförderst/ mit ernst / seines Gewissens vnd geleister
pflicht erinnern / das er auff nachfolgende Artickel /
ihme den grund der warheit / wie es an ihme selbst/
berichten/vnd niemandts weder zu liebe oder leid/ aus
gunst oder widerwillen / was anzeigen oder ver-
schweigen wölle / bey ernstlicher straff / so er darüber
zugeswarten.

Nachmals ihnen folgende Artickel vorhalten /
vnd auff einen jeden insonderheit/ ihn/ in abwesen der
andern/vnterschiedlich befragen/vnd seine
Antwort mit fleis auff
zeichnen.

Artickel

Artickel / darauff die Pfarrer/Diaconi/vnd alle Kirchen- diener zubefragen.

Nächstlich. Ob er nochmals I
standhafftig vnd bestendig / seine lehr
in allen seinen öffentlichen Predigten/
auch unterweisung vnd bericht / bey
den schwachglaubigen vnd francken/
vermöge Prophetischer vnd Aposto-
lischer Schrifften / Augspurgischer vnuerenderten
Confession/zc. vnd nach inhalt der gründlichen/laute-
ren/ endlichen wiederholung vnd erklerung der streiti-
gen Artickel/zu Torgaw verglichen/vnd Anno 1580.
publiciert / auch wie dieselbige durch D. Luthern in
seinen Lehr vnd Streitschrifften wiederumb an das
licht gebracht / für sich selbst halte/ vnd glaube/ seiner
befohlenen Kirchen vortrage vnd lehre / auch vnser
Kirchenordnung in allen Artickeln / bey verrichtung
seines diensts/ sich gemess halte.

Ob er auch an seinen Collegen oder genachbar- 2
ten Pfarrern lehr oder lebens halben / keinen fehl oder
mangel / oder nicht ein ergerlich geschrey von ihnen
gehöret habe.

B

Wie

3 Wie sich jedes orts Amptleut/ Schösser/ Rhat/
Richter/ Schöppen/ die vom Adel/ vnd andere Be-
fehlhaber vnd Obrigkeit/ mit besuchung der Pre-
digten/ vnd gebrauch der heiligen Sacramenten/
verhalten.

4 Auch ob ihrer einiger oder mehr berüchtiget we-
ren/ das er in ergerlichen/ öffentlichen/ abscheulichen
lastern vnd sünden lebete/ vnd halsstarrig darinnen
verharrete/ vnd was ire gebrechen sind.

5 Ob auch unsere Amptleute/ Rheten in Stedten/
vnd andere jedes orts Befehlhaber vnd Oberkeit/ mit
fleis vnd gebürendem ernst/ vber vnser Kirchenord-
nung/ Kirchendiener/ vnd anderen unseren Christli-
chen Constitutionibus vnd Ordnungen halten.

6 Ob er niemands in seinem Kirchspiel wisse/ der
falscher/ irriger lehr anhengig/ oder solchen leuten den
vnterschleiff gebe.

7 Ob auch ihre andere eingepfarte fleissig zur
Kirchen gehen/ vnd mit ihren kindern vnd hausgesin-
de/ an Sonn vnd Feyertagen/ auch in der wochen/
die Predigt Gottes worts besuchen/ vnd da solches
an Sonn vnd Feyertagen vnterlassen/ ob/ vnd durch
wen/ auch wie/ sie gestrafft werden.

8 Ob sie auch ihre Kinder vnd Hausgesinde/ an
Sonn vnd Feyertagen/ zu mittage/ fleissig zu dem
Catechismo halten/ sonderlich aber das Gesinde/
welche sonst früe des viehes hüten.

Ob

Ob er auch vnter seinen eingepfarten/leute wisse/ 9
welche die predigt Gottes worts / vnd die hochwürdi-
gen Sacrament / ganz verachten / sich der selben nicht
gebrauchen / sondern übel daruon reden.

Ob die eingepfarten / vnter dem Ampt / vnd vnter 10
der Predigt / auff der Gassen / Strassen / Kirchhöfen /
oder sonst öffentlichen plezen / stehen / oder spazieren
gehen / Vnd ob die Oberkeit solches verboteu / auch die
Übertreter / vnd welcher gestalt / straffe.

Ob sie auch ohne noth / vnter der Predigt / vnd 11
für gehaltenem gemeinem Gebet / aus der Kirchen
lauffen.

Ob inen auch an Sontagen / vnd geordneten 12
Feyertagen / vnd Festen / nachgelassen / mit Pferden
oder der hand zuarbeiten / vnd ob die / so es thun / auch
deshalben / vnd wie / gestrafft werden.

Ob auch vnter dem Ampt vnd Predigten / Kre- 13
mereyen / Branter wein schanck / Wein vnd Bier
zechen / öffentliche vnd winkelspiel / auff Würffel /
Karten vnd Kugeln / Item / Gerichtshendel / vnd ge-
meine versamlungen / gehalten / vnd vngestrafte ge-
stattet werden.

Ob auch an den hohen Festen / Pfingsten vnd 14
Weihenachten / vor oder vnter der Predigt / gemein
Bier zu trincken / vnd zu schiessen / erleubet werde.

Ob auch das volck in der Kirchen die deutschen 15
Gesenge mit dem Choro singe / vnd sich mit der stime /

B ij im

im anfahren / vnd auffhören / nach dem Kirchner oder
Santore richte.

16 Ob sich die eingepfarten auch fleissig zu dem Cate-
chismo, vnd sonderlich zum examen desselben halten/
vnd welche beharrlich darvon aussen bleiben.

17 Ob auch die leute / so in Zilialn wohnen / in die
Pfarrkirchen zur Beicht vnd Sacrament sich finden.

18 Ob auch vnter ihnen Gotteslesterer sind / welche
bey Christi Marter / Leiden / Wunden / Sacrament zc.
fluchen / vnd ob dieselbigen auch durch die Oberkeit /
vnd wie sie gestrafft werden.

19 Ob auch vnter ihnen Zeuberer vnd Segenspre-
cher sind / die leut vnd viehe segenen.

20 Ob sie auch wissen Zeuberische Weissager / vnd
Leute / die zu inen lauffen / vnd sie rhat fragen / vnd
welche dieselbige seind.

21 Ob Eltern vnter ihnen seyen / welche ihre kinder
nicht zum gebete / für vnd nach dem essen / des gleichen
zu Morgen vnd Abendtsegen nicht halten.

22 Ob kinder vnter ihnen / so ihren Eltern fluchen /
sie schlagen / oder sonst mit gebedrden / worten vnd
wercken übel handeln / oder ihnen sonst vngheorsam
seyen / keine straff von inen leiden wollen / sondern inen
entlauffen / oder sonst von Schulen / diensten vnd
handwerck lauffen / darzu sie von den Eltern verdin-
get worden.

Ob

Ob leut vnter ihnen wohnen / die in vneinigkeith 23
vnd vnuerföhnlichem zorn beyeinander leben.

Ob Eheleut vnter ihnen seind / die in ergerlicher 24
vneinigkeith leben / vnd sich miteinander nicht versöh-
nen lassen wollen.

Ob sich der Man tyrannisch oder sonst unges 25
bürtlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib
dem Manne mutwilligen vngheorsam mit ergernis
beweise.

Ob etliche Eheleut / mit ergernis der Gemeine / 26
nicht beysammen wohnen.

Ob etliche vnter inen / die sich miteinander ehelich 27
verlobet / nach dem sie aber solch verlöbniß gerewet /
nicht zur Ehe greiffen / sondern auff beyden theilen stille
schweigen / vnd die Ehe nicht volnziehen / auch nicht
ordentlich voneinander geschieden sein.

Ob auch vnter ihnen ehebruch vnd hurerey ge- 28
trieben werde.

Ob auch Eheleute oder ledige personen einen bö- 29
sen ergerlichen schein führen / vnd der vnzucht halben ein
öffentlich ergernis von sich geben.

Ob auch vnzüchtige vnd schendliche Lieder vnter 30
inen öffentlich gesungen werden.

Ob auch die Oberkeit Rockenstuben / Scheida- 31
ben / vnzüchtige / vnordentliche besondere Nacht tentze /
vnd dergleichen verdecktliche leichtfertige zusammen

kunfften dulden / oder / ob vnd mit was straffen sie die
verbrecher belegen.

32 Ob auch Wucherer vnter ihnen seyen / welche
mit Gelde vnd Getreide verbottenen vngöttlichen
wucher treiben.

33 Ob auch vnter ihnen sein / die mit grossem / vielem
vnd schedlichem spielen / weib vnd kindern zum verter-
ben / vmbgehen.

Von der Tauffe.

34 **D**ie eingepfarten ihre Kinder lange vnges-
taufft ligen lassen / vmb der Geuattern / gefress
vnd geprengeß willen.

35 Ob sie auch mehr denn drey Geuattern / vnser
verordnung zuwieder / bitten.

36 Ob die eingepfarten die heilige Tauffe / Commu-
nion der francken / Copulation / Begrebnissen / zeitlich
bey dem Pfarrer bestellen / vñ nicht bis auff die stund /
wenn solche zuerrichten / sparen.

37 Ob sie auch grosse Tauffessen / oder nach den
Sechswochen grosse Kirchgang essen geben / vber
einen Tisch gest halten / vnd mehr denn vier gericht
geben.

Ob

Ob sie auch tügliche Wehemütter haben/welche 38
durch den Pfarrer also vnterrichtet / das sie in notfel-
len die Nottauffe recht gebrauchen können.

Von Hochzeiten.

Ob sie auch zuuor/ehe sie in die Kirchen gehen/ 39
ein ergerlich gefress vnd geseuff halten.

Ob auch die geladene Gest sich zu dem Kirchs 40
gang finden.

Ob sie auch bey der Hochzeit ihr Allmosen in 41
den Gottskasten in der Kirchen legen / oder vber den
Tischen in die Büchsen zu Gottes hause / vnd für ar-
me leut einlegen.

Ob sie auch auff den Höchkeiten vnzüchtige 42
Tenzke / mit verdrehung der Weibspersonen / wider
vnser Landsordnung / oder andere ergerliche leichtfer-
tigkeit gebrauchen.

Von Begrebnissen.

Ob sie auch einen ehrlichen/ reinlichen vnd ver- 43
swarten ort zum Begrebnis der abgestorbenen
Christen haben.

Ob auch eines Mans tieff die Greber zum be- 44
grebnis der alten verstorbenen gemacht werden.

Ob

45 Ob sie auch durch die gemeine / nach vnser Kir-
chenordnung / zum Begrebnis beleitet / vnd ehrlich zur
Erden bestettiget werden.

46 Ob die Pfarrkinder den Pfarrer in gebürlichen
ehren / oder mit geberden / Worten oder wercken ver-
echtlich halten.

47 Ob sie auch irem Pfarrer / Kirchen vnd Schul-
dienern / ihren verdienten lohn zu rechter zeit / vnuer-
züglich / trewlich / an gutem Getreide / Zinsgeldt /
Brodt vnd Garben geben / wie es in der Visitation
vnd General artickeln befohlen.

48 Ob die Richter dem Pfarrer ihre Opfferheusz-
lein groschen / Rauchheller / 2c. einnehmen / vnd es ihnen
ohne schaden vnd abbruch zustellen.

49 Ob ihnen auch ihre gebürliche accidentia von
dem Erawen / Begrebnissen vnd dergleichen gegeben
werden.

50 Ob sie auch ihre Acker mit der eingepfarrten
hülffe / vermög der General artickel / beschicken kön-
nen / Auch ob die dotales, das ist / die von alters her
zur Pfarr schuldige dienste / ihnen getrewlich geleistet
werden.

51 Ob auch den Kirchendienern an Gebeuden /
Eckern / Wiesen / Gerten / Hölzern / Teichen vnd der
gleichen schaden geschehe.

52 Ob auch ire ligende gründe richtig verreinet.

Artickel

Artickel / darauff die eingepfarten zubefragen.

SAnn der Visitator den Pfarrer
auff die vorgestellte Artickel besonders vñ
allein befragt / als denn sol er auch die vor-
ordente vnd beruffene Personen aus den
eingepfarten / in abwesen des Pfarrers / für sich er-
fordern / vnd sie gleicher gestalt / wie droben von dem
Pfarrer vnd Kirchendiener vermeldet / ernstlich erin-
nern / warumb die Visitation angestellt / niemandt zu
nachteil vnd schaden / sondern förderst Gott zu ehren /
menniglich zur besserung / zeitlicher vnd ewiger wol-
fart / vorgenommen / Vnd demnach bey ihren pflich-
ten / darmit sie vns zugethan / vermahnen / niemandt
zu lieb noch leid / sondern wie sich die sachen in der
warheit verhalten / auff nachrrezelete Artickel gründe-
lichen vnd unterschiedlichen bericht zuthun / vnd hier-
innen ihres gewissens warnemen / vnd niemands
verschonen.

Ob der Pfarrer (vnd in den Stedten andere I
Kirchendiener) ihre Predigten nach anleitung Got-
tes Worts / auch vnsers Christlichen glaubens vnd
bekentnis anstelle vnd halte.

S

Wann/

- 2 Wann/ vnd wie oft er an Sontagen/ Fest vnd
gemeinen Feyertagen / auch in der wochen / die Pre-
digten halte.
- 3 Ob er auch lenger denn eine stunde / morgens an
Sonn vnd Feyertagen predige.
- 4 Ob er die Mittagspredigt also anstelle / das mit
singen vnd allem / lenger nicht denn ein stund das volck
auffgehalten werde.
- 5 Ob er am wercktage vber ein halbe stund predige.
- 6 Welche Fest er feyerlich halte / oder nicht / vnd ob
er auch alle Fest halte / die in vnser Kirchenordnung
begriffen / vnd zu feyren verordnet / vnd in denselben
mit den benachbarten Kirchen gleichheit halte.
- 7 Ob er das Sontags Euangelium auch predige.
- 8 Ob er auch zu rechter zeit / im Sommer vmb sie-
ben vhr / im Winter vmb acht vhr predige.
- 9 Ob er allein D. Luthers Catechismum / vnd sonst
kein andern halte vnd predige.
- 10 Ob er den Catechismum / an den Sonn vnd Fey-
ertagen / dem volck vorspreche / ehe denn das Euange-
lium gelesen wird.
- 11 Ob er oder der Custos denselben / auch bey den
kindern vnd jungem gesinde / in der Kirchen examinire.
- 12 Ob er auch die kinder vnd das junge gesinde / wann
sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus
dem Catechismo examinire / vnd in demselben auch
gute bescheidenheit gebrauchte.

Ob

Ob er auch die Ehegerichts ordnung alle Jahr 13
zwey mal öffentlich von der Kanzel ablese.

Ob er auch Jährlich in der Fasten/vor Ostern/ 14
in den Stedten/mit den kindern/knechten vñ megden/
aufferhalb der alten / doch in der Eltern oder Herrn
vnd Frauen / eines oder beyder gegenwart / von dem
volck abgesondert / in der Kirchen öffentlich / in den
Dörffern aber alle seine eingepfarten / sonderlich die
kinder/knechte vnd megde / in dem Catechismo exami-
nire/vnd in solchem Examine alle sanfftmüt vnd ge-
bürende bescheidenheit gebrauche.

Ob sie auch gehöret/das der Pfarrer (oder ihre 15
Kirchendiener) etwas öffentlich geleret/oder sonsten/
besonders aber vom heiligen Abendmahl/sich verne-
men lassen/das vnserm einfeltigen Christlichen Ca-
techismo zuwieder.

Ob er die Sacramenten vnd Ceremonien bey 16
denselben / vnser Kirchenordnung durchaus gemess
halte / oder bey denselben enderung oder newerung
vorgenommen/vnd was dieselbigen seyen.

Ob er sich auch sonsten in allen Artickeln vnse- 17
rer Kirchenordnung gemess halte/oder etwas anders
vnd neues / dann in derselben begriffen / angeordnet
habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Stedten auch
andere Kirchendiener) in seinem straffampt erzeige/
ob er mit Christlicher sanfftmüt vnd guter bescheiden-
heit straffe / oder aus priuat affection vnd rachgier/

S ij seine

seine eigene sachen auff die Sankel bringe / die Leut
namhaftig / oder sonst vnuermeldet / doch ausgemah-
let / vbel ausmache / sich zu zorn bewegen lasse / scharf-
fer / vngbürlicher / stachlicher / schmehlicher / grober
wort vnd geberde / in den Predigten gebrauche.

18. Ob er auch sonst die öffentlichen laster / vmb
welcher willen der zorn Gottes ober die Menschen
Ezech. 3. 33. kömpt / wie er wegen seines tragenden Ampts vnd
ernstlichen befehl vnd drawung Gottes schuldig ist /
mit gebürenden ernst vnd eiffer straffe.

19. Ob er auch vnnötige / ergerliche / vnbekandte /
vnd nicht erbarliche gezenck der lehr oder person hal-
ben / auff die Sankel bringe.

20. Ob er auch das volck fleissig zum Gebet für alle
Stende / vermahne / vnd denselben allewegen nach der
Predigt / das in vnser Kirchen agenda begriffene ver-
ordente Gebet fürspreche.

21. Ob er sich auch der Kirchen vnd armen notdurfft
anneme / vnd das volck trewlich vnd fleissig vermane /
Almosen zugeben / auch darauff achtung habe / das
es recht ausgespendet / vnd so viel möglich / trewlich
damit vmbgangen / vnd alleine auff die recht armen
verwendet / vnd wol angeleget werde.

22. Ob er newe oder alte / vnd solche Lieder singen
lasse / die Christlich / sonderlich D. Luthers / so dem
Volck bekandt / vnd die Gemeine mitsingen könne.

Ob

Ob er in der Kirchen / oder in seinem Hause / 23
Beichte siße.

Ob er auch mehr denn eine person auff ein mal 24
absoluire.

Ob er auch jemandes mit der Tauff / Absolu- 25
tion vnd Abendtmahl verseume / oder aus rachgierig-
keit vnd widerwillen / eigens erkenntnis / ohne befehl
des Consistorij oder Synodi, die Absolution vnd das
heilige Abendtmahl versage / verhalte, / oder von der
Tauff abtreibe.

Wie er es mit den Leuten halte / die zur Ehe 26
greiffen / ob sie drey Sontage nacheinander auffge-
boten / vnd die Jungen / so sich auffbieten lassen / zuvor
im Catechismo examinirt werden.

Ob er auch / wenn frembde Leute öffentlich sich zu 27
trawen begeren / zuvor ordentliche vnd gebürliche
zeugnis der beschehenen ordentlichen verlobnis / vnd
das sie ohne verhindernis geschehen könne / auffle-
gen lasse.

Ob sie auch früe für essens in der Kirchen ge- 28
trawet werde / vñ ob er sie auch in den heusern trawe.

Ob er auch die francke vnd sterbende Leute 29
besuche / tröste / vnd mit dem heiligen Sacrament
versehe.

Wie er die Begrebnis mit dem geleut vnd be- 30
leiten der Leiche halte.

§ iij

Ob

31 Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen gehe.


32 Ob man auch für der Leiche her die gewöhnliche Christliche geseng singe.

33 Ob er auch Leichpredigten halte bey dem Begrebnis der abgestorbenen.

34 Wieviel er vnd die Schuldiener von den Begrebnissen vnd Leichpredigten neme.

35 Ob der Pfarrer auch die Schule / vermöge vnser Ordnung / fleissig visitire / vnd die eingepfarten vermane / besonders vmb des Catechismi willen / ihre kinder zur Schule zuhalten.

Von der Kirchendiener / auch ihrer Weiber / Kinder vnd Hausgesindes wandel vnd leben.

I  auch des Pfarrers (vnd in den Stedten der andern Kirchendiener) leben vnd wandel mit der Lehr obereinstimme.

2 Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchendiener in Stedten) sich stetigs / besonders aber zu nachts / zuhause finden lassen / das man sie in nothfellen /

fellen/ da zu tauffen oder francken zubefuchen / vnd zu
trösten / haben möge. Oder / da er nötiger geschafft
halben ausreiset (welches doch an Sonn vnd Feyer-
tagen aufferhalb eufferster vnuermeidlicher nordurfft
nicht geschehen sol) auch sein Ampt durch andere be-
nachbarte Pfarrern bestelle.

Ob er ein Gottselig / züchtig / eingezogen / nüch- 3
tern vnd messig leben süre.

Ob er in fülleren / schwelgeren / in Krebschmarn 4
vnd Schencken lebe / vnd bey gasteren sich viel fin-
den lasse / vnd denen nachlauffe / oder für sich selbst viel
gasteren halte / mit verlassung oder verseumung sei-
nes ampts / vnd ergernis der Kirchen.

Ob er auch mit seinen eingepfarten vnd nach- 5
barn in zancck vnd vnuersöhnlichem hass lebe.

Wie er sich mit seinen Kollegen vnd den Schul- 6
dienern begeh.

Ob er auch mit vnzüchtigen / vnuerschampten / 7
Gotteslesterlichen geberden / Worten vnd wercken / die
Gemeine Gottes vererger.

Ob er sich zu verdecktigen personen / so vnzucht 8
halben beschrien / halte / vnd dieselben zu sich ziehe / be-
hause vnd beherberge.

Ob der Pfarrer oder Kirchendiener in Stedten 9
vnd Dörffern auch pflege zuspielen / vnd demselben
nachzugehen.

Wie er sich mit seinem Eheweibe begeh. 10

Ob

- 11 Ob der Pfarrer vnd andere Kirchendiener ihre Weiber vnd Kinder zur demut / Gottesfurcht / Christlicher zucht vnd erbarkeit / vnd Haushaltung ziehen / vnd was dieselbige für einen wandel führen.
- 12 Ob sie sich Weltlicher sachen annemen / der Oberkeit in ihr Ampt greiffen / omb belohnung Artzney geben / den Leuten in Weltlichen hendeln procuriren / schreiben / oder aduocieren / kauffmanschafft / oder wucherliche contract / vorkauff / vñ dergleichen vnzimliche nahrung treiben.
- 13 Ob sie auch die gebewde mit Dach vnd Fach / Ofen / Fenstern / Thüren zc. wie sich gebüret / halten / vnd die Zeune bessern.
- 14 Ob sie auch ihre Haushaltung vnd Ecker wol bestellen.
- 15 Ob sie die Pfarrhölzer vnspfleglich / vnd vngebührlicher weise / vnd zu sehr angreifen / vnd dem successori zum nachteil / verwüsten.

Von den Schulen.

- I. **W**ie / vnd mit was ordnung jedes Orts Pfarrer in den Stedten die Schulen visitire.

Was

Was glaubens vnd Religion/ auch geschicklig- 2
keit zu leren/ der Schulmeister vnd seine Collegen/ vnd
ob sie in irem ampte fleissig vnd vnuerdroffen sind.

Ob die Schul an lehr vnd disciplin/ auch mit 3
dem gesang vnd anderm/ vnser Schulordnung gemess
angerichtet / vnd durch den Pfarrer / wie auch jedes
orts Oberkeit/ mit ernst darüber gehalten werde.

Ob/ vnd was für arme knaben in denselben / so 4
mit guten ingenijs begabet / oder sonsten geschaffen/
das sie weiter zubefördern sein möchten.

Vnd andere mehr Puncten/ so der Superinten-
dens/ vermöge vnser hierin gegebenen Schulordnung
vnd seiner geschickligkeit nach / wol wirdt wissen zu
fragen.

Von den Schreibern/ Kirchnern/ Glöcknern vnd Custo- den in Dörffern.

Ber vermöge vnser Ordnung / I
die Schule angestellet / vnd alle tage auff's
wenigst vier stunden schul halte/ besonders
aber den Catechisimum die Kinder mit fleis
in der Schulen lere / vnd mit ihnen D. Luthers geist-
liche Geseng vnd Psalmen treibe.

D

Ob

- 2 Ob er den Catechismum auch in der Kirchen vorlese / vnd nachmals mit seinen Schülern öffentlich / den andern zur anreizung vnd lehr / mit guter ordnung examinire.
- 3 Ob er auch von einem knaben wöchentlich mehr denn zween pfenning neme.
- 4 Wie er es in dem filial / wann der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Catechismo halte.
- 5 Ob er auch die Kirchen zu rechter zeit auff vnd zuschliesse.
- 6 Ob er auch fleissig auff seinen Pfarrer / in verrichtung der Kirchendienst / warte / besonders wenn er das Ampt halten / teuffen / vnd francken besuchen sol.
- 7 Ob er sich auch einheimisch / vnd im hauß halte / vnd ohne vorwissen vnd erleubnis des Pfarrers nicht ausreise.
- 8 Ob er auch in der Kirchen deutsche / fürnemlich aber gewöhnliche / vnd dem Volck wolbekante geistliche / sonderlich D. Luthers lieder sänge.
- 9 Ob er auch seinen Pfarrer in gebürlichen ehren halte / friedlich mit ihm lebe / oder ihm heimlich oder öffentlich zuwieder handele / ihn lestere / schende vnd schmehe.
- 10 Ob er auch teglich früe zu tage / mittags / vnd zu abendt für der Sonnen vntergang / zum Gebet pro pace leute.

Ob

Ob er die Kirchen mit seinem auff vnd zuschliessen verware/ das durch seinen vnfleis oder verwarlosung der Kirchen kein schaden geschehe / noch et was verloren werde. 11

Wie er in seinem hause seinem Weib vnd kindern fürstehe. 12

Ob er selbst seine Gärten / Ecker vnd Wiesen gebrauchte / die er ohne vorwissen vnd vergünstigung nicht vermieten sol. 13

Wie sich sein Weib vnd Kinder gegen des Pfarrers weib vnd kindern erzeigen / vnd ob sie in gutem friede / ohn ergernis beieinander leben. 14

Ob er auch gebrandten Wein schencke / oder was er sonst für ein handwergk vnd nahrung habe. 15

Ob er sich auch sonsten mit den nachbarn oder andern leuten hadere. 16

Ob er auch im Kreyßmar lige / vnd sich voll sauffe / in vnzucht oder andern lastern befunden werde. 17

Ob er auch spiele. 18

Ob er auch haußgenossen bey sich in der Günstrey habe. 19

Ob er sich auch procurirens vnd schreibens in weltlichen sachen gebrauchte / vnd damit die Leut wider ihre Oberkeit verheze / oder sonsten in einander menge. 20

D ij

Was

Was den Superintenden- denten vnd derselben Adiuncten/nach gehaltener gnugsamer erkundigung ferner gebüre zuhandeln.

S Nun der Superintendens oder
Adiunctus, auff alle vorgeschriebene Ar-
tikel sein fleissige nachforschung gehalten/
in dem sich dann ein jeder Visitator der ge-
bür vnd notdurfft nach/wol wird wissen zuuerhalten/
besonders da er einmal oder etlichs visitirt / vnd jeder
Kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

I Sol er nichts aus seinem eigenen gutdüncken/
zur verbesserung der eingebrachten mangel / vorne-
men/sondern alsbald/vermöge habender instruction/
was vnd wie ihm aus dem Synodo befohlen / mit den
straffbaren personen die gradus admonitionum hal-
ten / Da eine person das erste mal angezeigt / solche
auff seines Pfarrers erinnerung vnd veterliche ver-
manung vnd straff weisen.

2 Wann aber die besserung/auff ermeldte verma-
nung vnd straff/ so der Pfarrer allein / vnd denn in ge-
genwart der Kirchveter gethan / nicht erfolget / sol der
Visitator gleich alsbald in nechster Visitation / solche
in ge-

in gegenwart des Pfarrers für sich erfordern/ vnd sie
nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

So es aber grobe abscherwliche laster / welche 3
der Christlichen Oberkeit gebüren zustraffen / sol der
Visitor die angegebene person dem Amptman / Erb
oder Gerichtsharen desselben orts anmelden / vnd
was sich dieselbige der straff halben erboten / verzeich-
nen / vnd in Synodum berichten / vnd in nachfolgender
Visitation / oder mitler zeit / damit das ergernis gestil-
let / ob solche straffe / vermöge vnserer Constitution er-
folget / fleissig erkundigen / vnd da es nicht geschehen /
gleicher gestalt berichten.

Wann aber ein ergerliche person die erste / des 4
Pfarrern / vnd denn auch des Visitoris veterliche
vermanung verachtet / sol der Visitor dieselbige für
den General Superintendenten bescheiden / vnd end-
lich für das Consistorium, Vnd da kein besserung
zuuerhoffen / alsdenn nach des Synodi erkentnis / in
die Kirchenstraff des Bannis (wie hernach folget)
erkent / vnd an ihr vollstrackt werden sol / damit andere
Leut ein fürcht vnd abscherw haben / sich vor vnbusfer-
tigkeit vnd verachtung Christlicher vermanungen /
durch Gottes gnad zuuerhüten.

Gleicher Process sol auch mit den Pfarrern / 5
Kirchen vnd Schuldienern / auch ihren Weib / Kin-
dern vnd Gesinde gehalten / vnd da sie straffbar be-
funden /

fanden / per gradus admonitionum, nach der Lehr Christi/Matthei 18. mit inen gehandelt werden.

6 Es were denn die handlung des ersten oder andern mals so thetlich / hochstrefflich / kundt vnd offenbar / das solche gradus des grossen ergernis halben / ohne vorgehende straff der Oberkeit / nicht köndten gehalten werden / sollen beydes der Superintendens vnd desselben orts Oberkeit mit gutem / lauterm / satterm bericht vnd allen umbstenden / zuhanden vnsern verordneten Consistorialen vberschicken / oder so die sachen verzug leiden mag / in den Synodum fürbringen / vnd ferners bescheids gewarten.

7 Da sich auch zancck vnd zwitteracht zwischen den Kirchendienern selbst / oder zwischen ihnen vnd den Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn / oder andern vnsern Unterthanen zutrüge / so sol darin / als wir in vnser Ordnung hieuor vnter dem tittel von den freyheiten der Kirchendiener gesagt / gehandelt werden.

8 Wann es aber freuel / friedbruch vnd malefiz weren / alsdenn sollen die Amptleut sampt den Superattendenten solche jedes orts zu seinem verordneten Consistorio gründtlich berichten / vnd ferner bescheids gewarten.

9 Es sollen aber alle Visitatores besondern fleis vnd vorsichtigkeit gebrauchen / das sie nichts denn was Notorium, dardurch die Kirch verergeret / berichten / quoniam de occultis non iudicat Ecclesia.

Demnach /

Demnach/wann vber einen Pfarrer/ Kirchfart
oder Pfarrkind etwas berichtet wird / sol der Vilita-
tor solches nicht allein blos auffschreiben / vnd gleich
in Synodum berichten / sondern auch die personen be-
fragen/ob sie es gestehen/ vnd wie sie solch jr anzeigen
beweisen. Vnd da sie befunden / das kein grund vor-
handen/solchen bericht einstellen. IO

Wann es aber sachen sein / da allein verdacht
vnd argwohn gefallen / vnd gleichwol auch solches
nicht one ergernis der Kirchen/ sol der Vilitator/ ent-
weder den Pfarrer oder desselben orts Oberkeit / in
geheim vnd vertrauen erinnern / zu abschaffung des
ergernis / vnd verhütung grössers vnrahts / darein
ein solche person geraten möchte / das solcher schein
abgeschafft / vnd gleichwol deszhalben niemandt ge-
meldet/ besonders aber der Vilitator nicht in vnbil-
lichen haß gezogen werde. II.

Wie sich denn besonders vnsere Amptleut / Erb
vnd Gerichtsherrn / auch Räte in den Stedten /
solcher bescheidenheit vnd vorsichtigkeit wol werden
wissen zugebrauchen/wir auch inen hiermit ernstlich/
vnd bey vermeidung vnser straff vnd vngnad / auffer-
legen vnd befehlen / wann inen durch die Pfarrer oder
Vilitatores solche öffentliche ergerliche sachen / es sey
böse that / oder ergerlicher schein / von den Pfarrkin-
dern/ vermög ires tragenden vnd von Gott so thewer
befohle. 12.

befohlenen ampts / in geheim vorgebracht / das sie die schuldige oder verdecktliche personen nicht auff die Pfarrer / Kirchendiener oder Visitatores weisen / die es angezeigt / vnd auff die straff gedrungen / sondern sie sollen / vermög ihres ihnen von vns befohlenen vnd tragenden Ampts / für sich selbst ihr fleissige nachforschung haben / vnd da sie es also befinden / jeder zeit gebürenden ernst mit der straff / zu abschaffung des öffentlichen ergernis vornemen / vnd hierinnen niemandts verschonen.

13

Ob auch einiger vnser Amptleut / Schösser / vom Adel / Räte in Stedten / oder andere Oberkeit / böser laster beschuldiget worden / welche nicht gar gewiß / kundt vnd offenbar weren / oder aber verdacht vorfiele / das er / was aus vnserm Synodo befohlen / oder sonsten abzuschaffen nötig / befinden würde / nicht mit gebürlichem ernst exquirete / So sol der Visitator in nicht alsbald erstmals beschuldigen / sondern allein freundlich vermanen / weß er sich erbeutet / verzeichnen / vnd da alsdenn nichts erfolget / in seinen bericht einbringen / Wie wir denn / damit niemand sich zube klagen / als sey er vnschuldige angeben / hiemit ordnen vnd befehlen / das ein jede Oberkeit selbst bey der Visitation sey / oder je eine fürneme person mit vollmacht dahin schicke / die von seinet wegen / da was nötigis fürfellet / anhöre / vnd was er selbst gegenwertig thun sollen / verrichte.

Es

Es sol auch der Visitator, wenn in gehaltenener 14
Visitation vber des Pfarrers oder Custoden gebew/
von den eingepfarten oder ihnen selbst geklaget wor-
den/neben dem Amptman/Collatorn/ Erb oder Ge-
richtsherrn / welcher vorhanden / alsbald dieselbige
besichtigen/vnd ob/ auch welcher gestalt es zubawen/
was der eingepfarten oder des Pfarrers erbieten/
wenn solcher hatw angestellt / in Synodum berichten/
damit solch gebeude nicht eingestelt/sondern jeder zeit
förderlich vorgenommen / dergestalt offtmals mit ge-
ringem Costen ein grosser schaden verhütet / vnd die
Gemeine mit den newen Pfarrgebewden desto weni-
ger beschweret werden mögen.

Damit auch nicht jeder zeit ein ganze Gemein 15
durch die Visitation auffgehalten / sollen zu derselben
allein in den Stedten die Amptleut vnd der Raht/ in
den Flecken vnd Dörffern aber die Collatores, Erb
oder Gerichtsherrn/ oder derselben vorwesser/ Rich-
ter/ Schöppen / wie auch die Kirchen vnd Schuldie-
ner/ erfordert / vnd deshalben allwegen zu rechter zeit
verwarnet werden / damit sie sich selbiger zeit einhei-
misch halten / vnd durch ihr abwesen nicht mangel in
der Visitation vorfallen / sondern der Visitator, ver-
mög habender instruction/ alles der notdurfft nach
verrichten möge.

E

Damit

Damit auch in dem General Consistorio vnd Synodo jeder zeit aller Pfarrer / Kirchen vnd Schuldiener personen gelegenheit / inen selbst vnd der Kirchen zu gutem / eigentlich erkant / sollen die Visitatores jedes orts mit fleis des Pfarrers / Kirchen oder Schuldieners namen vnd zunamen / woher sie bürtig / was jr alter / wo sie studiert / wie lang sie im ampt gewesen / ob sie in der Ehe / wieviel sie kinder haben / neben seiner geschickligkeit vnd trew im ampt / auch sein leben vnd wandel verzeichnen / damit man solches in dem Synodo haben / vnd jeder zeit nach gestalt der sachen / der Kirchen vnd derselben diener gelegenheit / die gebür vorzunemen / vnd ihnen desto füglichlicher zu rahten vnd zu helffen / vnd souiel müglich / klaglos halten möge.

Damit man auch gewiß sein möge / das ein jeder Pfarrer in seiner Kirchen / vermög vnser Ordnung / die newgetaufften Kinder / sampt ihrer Eltern vnd Paten namen / auff welchen tag sie getaufft / Desgleichen auch der neuen Eheleut namen / auff welchen tag sie getrawet vnd Hochzeit gehalten / auch welchen tag ein jeder verstorben / verzeichnis vnd Register halte / Sol der Visitator, so offte er visitieret / ihme solches Buch / darein es alles ordentlich verzeichnet / vorbringen lassen / Vnd da nicht gute ordnung gehalten / ihme dem Pfarrer solche weisen / vnd neben ihm auch die Kirchueter vermanen / das solche verzeichnis bey der Kirchen bleiben / vnd durch todfall der Pfarrern /

Pfarrern / oder ihren abzug / von der Kirchen nicht
entwendet oder weg gefüret werden / damit man im
fall der noth / da den Leuten ihrer Ehelichen geburt
halben zeugnis zugeben / dieselbige als gewisse besten-
dige gezeugnis zur hand haben möge.

Es sollen auch die Visitatores besonders in den
Dörffern / sampt jedes orts Amptman / Erb oder
Gerichtsherrn / diese verordnung thun / das die Visi-
tation an einem erbarn / vnuerdechtigen vnd solchem
ort vorgenommen / da der Visitator jeden theil in ab-
wesen des andern füglich fürfordern / vnd mit ihme/
vermög habender instruction / allein reden / handeln
vnd verrichten könne / das es weder der ander theil/
noch jemand anders hören / auch in geheim bleiben
möge / bis es ordentlicher weise / was der Kirchen not-
durfft erfordert / eröffnet werde.

Darzu in den Stedten die öffentliche Rathheus-
ser / in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrheuser
am bequemsten sein möchten / wie denn solches der
Visitator nach eingenommenem augenschein vnd ge-
legenheit jedes orts / seiner geschicklichkeit nach / wol
wird anzustellen wissen.

Damit auch jeder zeit die verordente Visitato-
res wissen können / was auff die in iren gehaltenen
Visitationibus eingebrachten mangel vnd gebrechen
im Synodo erkant / zu exequiren / besonders aber den
Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn zu straffen /

E ij

oder



oder sonst zuuerrichten befohlen / Sol jeder zeit aus dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein kurzer auszug vnd verzeichniss zugestellet werden / welchen er darnach seinen Adiunctis mittheilen wird / auff das er / vnd sie nicht allein wissen zufragen / ob die execution in allem erfolget / sondern auch was ihme deshalb ferner zuuerrichten befohlen worden.

Darmit also kein Vilitator aus seinem eigen gutgedüncken / mit den Kirchendienern oder den eingepfarten etwas vorneme / sondern jeder zeit mehr nicht handele / denn ihm aus dem Synodo befohlen / da alle eingebrachte mangel / wie bey dem Artikel von Synodis vermeldet / der gebür nach in gesamptem Raht fleißig erwogen / vnd darauff gehandelt werden sol / darüber sich niemand der billigkeit zubeklagen / das er nicht gnugsam gehört / oder durch geschwinden process vberreilet worden sein möcht.

Dergestalt die Vilitatores sicher handeln / vnd weil sie sich mehr nicht anmassen / denn ihnen aus dem Synodo jeder zeit befohlen / bey menniglich ein guten willen behalten / den sachen weder zu viel noch zu wenig thun / sondern weil sie mehr gewalt nicht haben / dann bey iren Endesplichten den grundt in Notorijs vnd öffentlichen ergernissen zuberichten / vnd was ihnen darauff in vnserm Namen jeder zeit befohlen / nach dem buchstaben trewlich vnd fleißig verrichten / solches inen von keinen verstendigen ehrliebenden in
argwohn

argwohn vermerckt / vnd darinnen vber solcher ver-
richtung schmach vnd gefahr begegnen solte (des wir
vns doch zu vnsern lieben vnd getrewen Vnterthanen
keines weges versehen wollen) sie auch der gebür-
nach / durch vns sollen gehandhabet vnd geschützt wer-
den / auch deshalb hiemit allen vnsern Amptleu-
ten / zc. ernstlich aufferleget vnd befohlen haben / da-
wieder all vnser versehen / mehrgedachte Visitatores,
nicht in gebürenden ehren gehalten / sondern verachtet
oder beleidiget werden / sollen solches / krafft dieser vnser
verordnung / abschaffen / vnd nach gestalt der sachen /
nicht vngestraft hingehen lassen.

21
Dierweil aber sonders viel daran gelegen / das
die general vnd special Superintendenten / wie auch
derselben Adiuncten / so die andern gemeine Pfarrer in
den kleinen Stedlein / Flecken vnd Dörffern visitieren
sollen / in der Lehr rein / im Ampt trew vnd fleissig / im
leben vnd wandel vnstrefflich / darzu auch eine autho-
ritet / ansehen vnd fürcht bey den andern Kirchendi-
nern haben / vnd mit der vorsichtigkeit vnd geschicklig-
keit begabet / so dieses recht warhafft Bischoffliche
Ampt von ihnen erfordert / vnd also in allen guten vnd
löblichen dingen / nicht allein ihren Pfarrkindern /
sondern auch den ihrer Inspection unterworffenen
Kirchendienern / ein lebendig fürbilde vnd Exempel /
nach der lehr S. Pauli / sein sollen / haben wir auch
diese verordnung gethan / wie die gemeine Pfarrer /
E iij durch

durch die special Superintendenten vnd derselben
Adiuncten visitiert / das gleicher gestalt durch die ge-
neral Superintendenten / die special / vnd durch die
special / ihre Adiuncten / der Ordnung nach / vnd nicht
mit geringerm ernst vnd fleis / als die gemeinen
Pfarrer / iherliches zwey mal / zu den verordneten zei-
ten / vnmachlessig visitiret / vnd hierinnen keines ver-
schonet werden sol.

Desgleichen sollen auch die general Superin-
tendenten / durch personen / so wir aus dem Synodo
jeder zeit ernennen wollen / vermöge der Ordnung / in
ihren Kirchen / sampt ihren Collegen / vnd Pfarrkin-
dern / visitiert werden / damit wir jeder zeit / von dem
wenigsten bis auff den fürnembsten Kirchendiener /
wissen mögen / mit was personen die Kirchen bestellet /
vnd allenthalben unsere Vnterthanen / mit der predigt
Gottes worts / vnd allen Kirchenemptern / der gebür
vnd aller nordurfft nach / versehen / vnd hausgehalten
werde.

22

So denn ein general oder special Superinten-
dens / oder die Adiuncten / ihre Visitation mit der
nachforschung aller eingefallenen mengel / nach anlei-
tung vorgeschriebener Artickel / verrichtet / vnd fleissig
verzeichnet / wie ers zu allen teilen befunden / sol er
nachmals seinen bericht / so zur Sankley in das ober
Consistorium zu vberschicken / nachfolgender weise
ordentlich stellen / damit aus demselben leichtlich der
Extract

Extract zufassen / vnd mit vnnötiger weitleufftigkeit /
der Sinodus nicht auffgehalten werde.

Erstlichen sollen die Superintendenten vnd
Adiuncten allerwegen in ihrer verzeichnis vnd Proto-
coll gleiche ordnung der Pfarren halten / damit eine
Visitation der andern in der ordnung correspondie-
ren möge.

Zum andern sol er schreiben den namen der Stadt
oder Dorffs / darinnen der Pfarner wohnet / vnd die
Visitation gehalten worden.

Zum dritten / sol er auff den rand vnd marginem
schreiben / wer der Pfarr Collator, desgleichen auch
die namen der Filial / vnd eingepfarten Dörffer / vnd
wer jedes orts Gerichts oder Erbherr sey / auch wie
viel personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel / so zum
hochwürdigen Sacrament gehen / auff das man
wissen möge / welcher Oberkeit in fürfallenden sachen
zuschreiben / vnd nach gestalt der Pfarren / vnd unbe-
schadet des iuris patronatus, ihnen jeder zeit tügliche
Kirchendiener zugestellet werden mögen.

Zum vierdten. Des Pfarrers / Diacon / Schul-
meisters / Collaboratoris, Custoden namen vnd zu-
namen / vnd für das erst mal / auch so oft ein newer
Pfarrer / Diacon oder Custos, visitiert wird / sein
alter / wo er studiert / vnd zuuorn in diensten gewesen /
wie

wie gelert / ob er in der lehr rein / auch sonst mit was
besondern gaben von Gott zum Predigamt gezieret/
fleissig auff's fürbest verzeichnen.

Zum fünfften/ ist vnuonnöten/ das er allezeit in
seinem bericht / alle Artickel der Instruction / unter-
schiedlich wiederhole / vnd setze / wie es bey jedem ge-
schaffen/ dann solches so es ein mal geschehen / gnug-
sam/ dardurch die zeit verloren / vnd die Expedition
auffgehalten/ sondern es sol der Vilitator auff folgen-
de weise setzen.

In dieser (N. N. Stadt oder Dorff) ist N. tag
visitiert/ vnd durch alle Artickel der Instruction / mit
sonderem fleis vnd ernst / nachfrag geschehen / vnd
beydes der Pfarrer (vnd Kirchendiener/ da ihr viel in
der Stadt) des gleichen auch die verordneten aus den
Pfarrkindern / der Raht auff ihre pflicht gefraget /
vnd sind allein nachfolgende klagen/ fehl oder mengel/
fürgebracht worden.

Da dann der Vilitator sich nicht blos auff einen
Artickel der Instruction / in seinem bericht ziehen sol/
darinnen klagen oder mengel eingebracht/ dann solchs
ein blinder bericht/ da man erst lange in der Instructi-
on / mit verlust der zeit / den Artickel suchen mus /
was er in sich halte / sondern vnuermeldet des Arti-
ckels/ mit ausgedruckten worten setzen / was die kla-
ge/ fehl oder mengel sey/ so fürgebracht worden.

Wie

Wie aber mehrgedachter Vilitator, inmassen
hieuor vermeldet / nichts berichten sol / denn das No-
torium, vnd demnach ergerlich / Also sol er auch sein
bericht dermassen stellen / das / sowiel möglich / derselb
weder zu kurz / noch zu lang sey. Demnach er nicht
vergebliche wort / oder langen umbschweiff / gebrau-
chen / sondern mit wenig Worten / aber doch mit allen
nordürfftigen vnd gnugsamen umbstenden / wer /
wann / wo / wie / zc. berichten sol / auff welche weise sie
sich selbst einer grossen vnmötigen arbeit vberheben /
vnd bey den Synodis die Expedition desto schleuniger
befördert werden kan.

Vom ampt der general Superintendenten.

Mit die special Superintendenten / vnd derselben Adiuncten vnterworffene
Pfarrer / in gebürendem fleis vnd trew
shres ampts / vnd Göttlichen beruffs / so
viel die sorge ihrer ihnen von Gott befohlenen Pfarr-
kinder / vnd inspection der andern jeden assignirten
Kirchen / gehalten werden / sol jeder general Superin-
tendens / auff seine special Superintendenten vnd
S Adiuncten /

Abiuncten / sarnemlich seine fleissige vnnachlässliche
Inspection halten / vnd mit ernst sehen / damit jeder
zeit solche Empter mit reinen / vnuerdecktigen / besten-
digen / auffrichtigen / redlichen / Christlichen / versten-
digen / eifferigen personen / souiel möglich / versehen /
das auch jeder seinem befehl vnd ampt / der Instructi-
on nach / mit fleis vnd trewlich nachkomme / vnd hier-
innen niemands verschonet werde.

Desgleichen / Wann vnd so oft einem general
Superintendenten / von seinen specialn / etwas / so
ihnen beschwerlich zuuerrichten / vnd deshalb sie
keinen besondern befehl noch anleitung aus den Ge-
neral Artickeln / oder anderen in den Synodis ergan-
genen Resolutionibus, haben können / so soler ihnen /
(da es nicht so wichtige sachen / darinnen er aus für-
gehenden Synodis keine Decision empfangen / son-
dern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert
werden müssen) berhaten vnd beholffen sein / auch
mit möglichstem vnd bestem fleis / alle streitige sachen
vnd vnrichtigkeit / vnordnung an der lehr vnd leben /
vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenomme-
nen berichts vnd Proceß / zu guter besserung / ruhe
vnd einigkeit / auch / wo von nöten / mit der Ampt-
leut / Schösser / Gerichtes / Erb oder Lehenherren
hülff / bringen / vnd wie es verhandelt / in neheren
Synodum, da es von nöten / berichten / auff das man
wissen:

wissen möge / das der sachen weder zuuuel / noch zu wenig / geschehen / sondern jedem die gebür wieders faren sey.

Was aber beschwerliches / vnd straffbar / solchs entweder an das Consistorium, so es daselbst hin gehörig / vnd wenn es daselbst nicht / wie sich gebüret / verrichtet / oder mit ergernis der Kirchen / oder nachteil vnd schaden der Kirchendiener oder eingepfarten / in die lenge vnd vber die zeit auffgezogen / vnd in beschwerliche verlengerung gespiellet / alsdann in dem Synodo, wann er beschrieben / anbringen / vnd darauff endlichs bescheids erwarten sol.

Wann aber eine sache so beschwerlich vnd straffbar / das weder der Superintendentens rhaten können / noch das Consistorium, dahin er verwiesen / gebürenden ernst / oder schleunige Execution thun wollen / der verzug aber ganz gefehrlich / vnd der Kirchen ergerlich / da es nicht anstand bis an den Synodum haben möchte / sol der Superintendentens solches an vnser ober Consistorium, mit seinen / oder da es von nöten / auch der Amptleut / Schössern / Erb oder Gerichtsherren / guten satten / gründlichen bericht / gelangen lassen / darauff alsdann in das andere Consistorium, dahin solche sachen gehörig / ernstlicher befehl erfolgen sol / damit dieselbige mit ergernis der Kirchen / oder schaden der Vnterthanen / nicht auffgezogen / sondern der gebür nach / befürdert werden.

S ij

Es

Es sol auch ein jeder general Superintendens diese verordnung thun / das seine special Superintendenten / zu rechter gebürlicher zeit / ire Visitationes, ohne gefehrlichen oder mutwilligen auffzug / anstellen vnd verrichten / vnd auff eine gewisse / bestimpte zeit / ihme allewegen / ohne fehl / ihre verzeichnisse der gehaltenen Visitation / ober schicken / daraus er einen Extract machen sol / auff weise vnd masse / wie nachfolget.

Erstlich / Wann bey vnserm ober Consistorio, in ein besonder Buch / so das Kirchendener Buch genennet / des Pfarrers oder Kirchdieners name / alter / vaterland / wo er studiert / etc. vnd was dergleichen / eingeschrieben / vnd wann es geschehen / das Jahr darzu verzeichnet / ist es vnuonöten / das es im Extract wiederholet / gleich wie auch des Collatores / der Erb vnd Gerichtsherren / Siliat / eingepfarte / namen vnd anzal der Communicanten / denn man sich solches allezeit aus dem Dienerbuch zuerinnern / so jedesmal im Synodo zur hand sein sol.

Zum andern / sol der general Superintendens, besondern fleis fürwenden / das der Extract also verfertigt / damit nichts vnnötiges demselben einuerleibet / vnd gleichwol auch nichts nötiges / in der special verzeichnis / vbergangen werde.

Zum

Zum dritten / Da der special Superintendents
bericht / von wegen wichtigkeit der sachen / etwas
weitleufftiger / vnd man sich nicht allerwegen der
kürze gebrauchen können / sol man im Extract sich
nicht mit blossen worten auff das special verzeichnis
ziehen / vnd den Synodum solcher gestalt dahin wei-
sen / sondern souiel immer möglich / mit gar wenig
worten den handel setzen / was / wo / wann / vnd
durch wen gesündigt worden. Vnd darnach daran
hencken / wie solches weitleufftiger in der special ver-
zeichnis zufinden / Im fall / das man in solcher sachen
gleich im Synodo die special verzeichnis ganz able-
sen müste / dennoch der handel / souiel möglich / mit
kurzen worten auch im Extract begriffen / damit
man in ablesung der Decretorum Synodi, jeder zeit /
auch ohne weitleufftig / verdriesslich nachsuchen / in
der special verzeichnis wissen könne / worauff dassel-
bige ergangen.

Zum vierdten / sol jeder general Superintendens,
wann die verzeichnis der special vnd adiuncten / so
ihne zugeordnet / im Synodo abgelesen / sein fleissige
neben verzeichnis Decretorum Synodi, souiel seine
general belanget / halten / damit er seinen specialn vnd
adiuncten nach gehaltenem Synodo anzuzeigen wis-
se / was für befehlt an die Amptleut / Schösser / Ge-
richts vnd Lehenherren, oder die andern Consistorias

F iij

auff

auff die eingebrachten mangel ergangen / vnd demnach seine fleissige nachfrag in folgender Visitation haben könne / ob dieselbige exequiert / vnd da es nicht geschehen / solches in dem neheren Synodo wieder zu berichten wisse.

Zum lezten. Was ihnen jeder zeit aus dem Synodo, wie auch aus den Consistorien/befohlen/so vns fern Ordnungen nicht zuwieder / sol er fleis thun / das mit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die Consistoria, demselben zuentgegen/etwas anstellen/oder ihme aufflegen vnd befehlen würden / dessen wir vns doch nicht versehen wollen / sol er dasselbig / wo es nicht verzug leiden mag / in das ober Consistorium gen Dresden berichten / oder da keine gefahr am verzug / im neheren Synodo anbringen / vnd desselben endlichen bescheids erwarten.



Vom

Vom Kosten vnd Ze-
rung der Superintendenten vnd Ad-
iuncten/ in ihren Visitationibus, vnd
woher derselbige genommen
werden sol.

Mit die Kirchen durch die halb-
jährligen Visitationes nicht beschweret /
auch ihnen nicht allein weiter nicht auff-
legt/ denn zuuor geschehen/ sondern disfalls
etwas der kosten eingezogen / der hievor mehrmals
vnnützlich vnd oberflüssig bey den jährlichen Synodis
der Superintendenten / zu welchen die Pfarrer auff
der Kirchen kosten abgefertiget / desgleichen bey den
Kirchrechnungen auffgewendet werden/ Sollen bey
verrichtung jedes orts erster Visitation im Jahr in
den Dörffern dem Visitatori sechs groschen zur zeh-
rung gegeben werden / welche hievor dem Pfarrer zu
dem Synodo des Superintendenten verordnet ge-
wesen / darbey es aber nicht geblieben / sondern an
etlichen vielen orten / offtermals mehr denn dreissig
groschen / so die Pfarrer von wegen des Synodi
auffgewendet / aus dem Kirchkasten bezalet werden
müssen.

Die:

Die ander Visitation im selbigen Jahr sol also
angestellet werden / das auff erwehntem tage die
Kirchrechnung auch gehalten / welcher der Visitator
auch beywohen / vnd sein fleissig achtung vnd auff-
sehen haben sol / darmit dieselbige mit fleis gehalten/
vnd verrichtet / vnd der Kirchen einkommen nicht
eigennütziger weise / oder sonst vnützlichen vmbge-
bracht werden / vnd sol der Visitator, sampt den an-
dern / so zur Kirchrechnung gehören / gespeiset wer-
den / das also beyder Visitation halben des Jahrs
die Kirchen mit keinem neuen beschwert / sondern
viel mehr darauff gesehen werden sol / auff das aller
oberiger vnkosten / bey den Kirchrechnungen vnd
sonsten verhütet werden mögen.

Desgleichen verordnen wir auch hiemit / wann
die Superintendenten selbst in den Stedten visi-
tiert werden / es geschehe durch die general Superin-
tendenten / oder andere / wie wir jeder zeit aus dem
Synodo die anordnung thun werden / sol die zerung
allein für seine person / vnd seinen diener / so mit ihme/
in der herberg bezalt / vnd auff die Kirchen weiter
vnkosten nicht geschlagen / noch mit derselben schaden
malzeiten angestellt / vnd da weitere auffgewendet /
den Kirchpflegern in ihren Kirchenrechnungen nicht
passiert werden.

Also

Also vnd nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden / wann der Superintendenten oder Vilitator vornemer geschafften / vnd vnuormeydenlichen noth haben / in dem Dorff seines ampts halben erfordert oder geschickt / vnd mehr nicht denn auff seine person / wie hievor gemeldet / die zierung von der Kirchen bezalt werden.

Dennach so befehlen wir hiemit allen vnd jeden / vnseren Prelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amptleuten / Vorwaltern / Schössern / Vorstehern / Bürgermeistern / Richtern vnd Rächten der Stedte / Schultheissen / vnd in gemein / allen vnd jeden vnseren Vnterthanen vnd Vorwanten / Geistlichen vnd Weltliches standes / auch denen / so sich vnseres Schutts gebrauchen / so offte sie mit dieser vnserer Instruktion vnd offenen Patent, die wir mit vnserem Secret bedrucket / vnd vnserer hand vnterschrieben haben / von jedes orts Superintendenten oder Adiuncto ersucht werden / das sie bey vormeydung vnserer ernstten straffe vnd vngnad / in getrewem gehorsam / vnseren Vilitatoribus, in allen zu ihrer Vocation vnd Ampt notwendigen sachen / die hülffliche hand bieten / vnd sich gegen ihnen also förderlich erzeigen / damit wir zu spüren haben / das sie selbst vber der rechten waren

G

Religi

Religion vnd glauben / mit Christlichem ernst vnd
eyfer zuhalten / gemeinet seind.

Weil wir auch wissen / wie hoch vnd viel an der
Superintendenten, Adiuncten, vnd der Consistoria-
len Ampt gelegen / was nutz sie schaffen können / do sie
dessen im rechten Christlichem ernst vnd eyfer ab-
warten / hinwider / was vnuorwindlichen schadens /
mehr denn von vielen anderen geschehen kan / do eini-
ger derselben auff einen Irweg / in seiner Lehr oder Le-
ben gerahen / vnd seines Ampts sich mißbrauchen
solte / So befehlen wir ihnen allen ernstlichen / bey vor-
meidunge vnserer straff vnd vngnad / das sie desselben
ihres hochuorantwortlichen obliegenden berufes /
sich jeder zeit in Gottes furcht erinnern / vnd solches
Christlich / zur Ehre Gottes / vnd seiner Kirchen / one
einigen affect, eignes nutz, oder ehre führen / vnd allei-
ne in dem ziel bleiben / das ihnen disßals / durch vnse-
ren Erlöser selbst / vnd seine Apostel gesetzt vnd vorge-
schrieben ist.

Das auch ihrer Person vnd Amptshalben / an
vnserer Christlichen vorsorge / kein mangel sey / So
wollen wir gebürliche vorsehung thun / das gleicher
gestalt auch irer Lehre / glaubens / lebens / ampts vnd
wandels halben / jährlichen / fleißige Visitation, wie
mit ihren zugeordneten Pastorn vnd Kirchendienern
geschehet /

intendenten/ vnd durch denselben dem Consistorio der
notdurfft nach zuberichten.

Zum andern. Damit aber durch die Superin-
tendenten/ besonders die zuuorn nicht visitiert / erger-
liche vnordnung / so sich zu verkleinerung vnd verach-
tung/ auch haß wieder dieselben / zuerwecken dienen
möchten / zuuerhüten / sollen nachfolgende Artickel
jedem Superintendenten vnd Aduocaten / ober die / so
ihrer Instruction einuerleibet / für gehalten / vnd mit
ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein jeder Superintendent vnd
Adiunctus, seiner ime zugeordneten Pfarrer / Kirchen
vnd Schuldiener lehr / glaubens vnd Religion / vor
allen dingen gewiß sein mus / sol der Visitator das
Examen nicht erst in actu Visitationis anstellen / son-
dern/ damit er durch alle/ besonders aber die streitigen
Artickel/ vermöge zu Torgaw / Anno 1576. gestel-
ten/ vnd hernach aus aller Christlichen Churfürsten
vnd Stende/ Augspurgischer Confession/ Theologen/
eingebrachten censuris vnd bedencen / verbessert / ein-
hellig unterschrieben / vnd dis 1580. Jahrs publi-
cierter declaration / sie / der notdurfft nach / befragen/
vnd ihre erklerung eigentlich einnehmen möge: Sol er
sie zum ersten mal vor der Visitation/ jeden auff einen
besondern tag / für sich erfördern / vnd solch Examen
mit allem ernst vnd fleis halten. Da sich dann der

Visitor nicht mit blossen (Ja) abweisen lassen/
sondern von einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger/
den grund seines glaubens vnd bekenntnis / eigentlich
erkundigen / vnd so lang anhalten sol / biß er seiner lehr
gewiß / das sie rein / vnd der Kirchendiener dieselbige/
in allen Artickeln / mit gnugsamen zeugnissen vnd
gründen Göttlicher Schrift / bewehet / vnd vertre-
ten / vnd alsdenn von allen / vnd jedem insonderheit/
zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem grunde
vnd gewissen zuberichten / ob er in der Lehr rein oder
nicht / ob vnd wie er gelert / vnd ob er mit der zeit zur
besseren Condition / mit nuß der Kirchen / zuge-
brauchen.

Wie dann solche ihrer der Superintendenten
vnd Adiuncten / von ihren Pfarrern / Kirchen vnd
Schuldienern / übergebene zeugnissen / so sie beson-
ders außserhalb ihrer Visitation abgefondert / ver-
zeichnen / bey vnserm vbern Consistorio, mit fleiß ver-
waret werden sollen / Vnd da sich nachmals mit
einem oder mehr im folgenden Examine, bey den
Consistorien oder im Synodo, anders befunden / das
einer aus gunst des Superintendenten commendiert/
oder aus vngunst vnd widerwillen gehindert / sol-
gegen demselben gebührender ernst gebraucht werden/
darbey sich die andern ihres ampts besser zuerinnern
werden wissen.

Zum:

Haben sollen / wie solche jedem General / in seiner ver-
zeichniss / zugestellet worden.

Vnd ist hierauff vnser ernstlicher befehl / wille
vnd meinung / das von vnsern verordneten der Con-
sistorien / vnd des Synodi, solche general vnd special
Superintendenten / sampt derselben Adiuncten stelle /
in solcher austeilung versehen vnd erhalten. Desz
gleichen mit gelerten / Gottsfürchtigen / ehrlichen /
dapfferen / standhafften Männern besetzt / die zu Got-
tes Wort / rechter Prophetischen vnd Apostolischen
heiligen Christlichen Lehr vnd Religion / wie die in
Augspurgischer Confession / vnd dem publiciertem
Concordien buch / verfasset / einen sondern Christli-
chen eiffer / darzu ihre gute testimonia vnd zeugnis /
beyde der lehr vnd lebens / bey der Kirchen vnd men-
niglich haben / auff das sie mit warheit von den Leste-
ren nicht getadelt / sondern ihr ampt / in der Visitati-
on / vnd sonst / desto ansehnlicher führen / vnd mit
grossen nutz der Kirchen verrichten können.

Souiel dann die Visitation an ihr selbst belan-
get / sol dieselbige auff zeit / weise vnd maß / wie nach-
folget / verrichtet werden.

Erstlich / sol ein jeder Superintendens vnd Ad-
iunctus, souiel ihme Pfarren insonderheit verzeichnet /
jede Pfarr ordinarie des Jars zwey mal / auff zeit /
wie hernach bey dem Synodo vermeldet / visitiren.

A. iij.

Der

Der ersten Visitation acta vnd extract gewislich vor
Qualimodogeniti, Vnd die andere vor Michaelis,
vnserem obern Consistorio vberschickt werden/ Dar-
nach sich jetzt gemeldet vnser ober Consistorium, mit
ausschreibung der Synoden/zuachten.

Dann/ weil sich teglich allerley gebrechen bey
den Kirchen finden / vnd newe fell begeben / die unge-
strafft vnd ungebessert ohne ergernis / Jahr vnd Tag
lang/ nicht auffgezogen werden können / darzu hoch
von nöten/ das die Kirchen vnd Schuldiener in steter
vnd gebürender furcht / fleis vnd trew ihres Ampts
erhalten / welche / da sie ein ganz Jahr lang nicht
visitiert werden solten / viel ergernis anrichten / wie
auch ihnen allerley beschwerliches vnd vntregliches
begegnen köndte/ kan vnd solermelte Visitation weni-
ger nicht / denn zwey mal des Jahrs / gehalten wer-
den. Hiemit gleichwol den Superintendenten vnd
Aldiuncten vnbenommen / sondern mit ernst auffgelegt
vnd befohlen/ da sich sachen zutragen / welcher verrich-
tung der ordinari Visitation nicht erwarten / auch
durch den Superintendenten oder Aldiuncten / abwe-
send durch schreiben / oder vorbescheid der personen/
nicht füglich hingeleget werden mögen / das er sich
auch zwischen der ordinari Visitation dahin bege-
ben / vnd wie es geschaffen / eigentlich erkundigen/
solches haben vnuerzögenlich seinem general Super-
inten

geschehe/ dadurch sie / in schuldigen Christlichem ge-
horsam/ jeder zeit erhalten werden.

An deme volnbringt ein jeder / was zur Ehre
Gottes/ vns zu gnedigstem gefallen/ vnd inen selbstien
zur wolffart gereicht / Gegeben zur Annaburgk/
den Achzehenden Monatstag Februarij/
nach Christi vnsers seligmachen-
den Erlösers geburt/ im Tau-
sent/ fünffhundert/ vnd
achzigisten
Jare.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Two lines of faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



155549

AB: 155549

ULB Halle 3
001 976 648



sb





INS
Welche
durchlaucht
vnd Herren/He
des heiligen Römi
fürsten/ Landgr
Meissen / v
Vnd dess
den vnd
liche

M.
Gedruckt



2
des
ersten
hissen/
hure
u

No 2576 *

